

Hanel Mühlenreiheweg 23 21745 Hemmoor

Landkreis Cuxhaven

Hemmoor, den 21. Juni 2014

Ihr Schreiben vom 11.6.2014 erhalten am 12.6.2014
Beanstandung
Vorab per Email @landkreis-cuxhaven.de
Az: 662401-07 1370

Sehr geehrte

obengenanntes Schreiben ist in mehreren Punkten zu beanstanden. Die Versendung Ihres Widerspruchsbescheides ist nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ordnungsgemäss erfolgt. Er befand sich unverschlossen im Briefkasten, Zeugenaussage liegt vor, der Umschlag als Beweismaterial ebenfalls (keine Klebespuren auf dem Umschlag, Kleber besass offensichtlich keinerlei Haftbarkeit). Sie haben sensible Daten für jedermann lesbar versendet.

Weiterhin sind sowohl die Zusammenfassung meines Einspruches als auch Ihre Begründung fehlerhaft und unvollständig zugunsten des Landkreises Cuxhaven ausgelegt. Nachfolgend stelle ich Ihnen die Beanstandungen ausführlich dar und gebe Ihnen Gelegenheit, Ihren Widerspruchsbescheid vom 11.6.2014 diesbezüglich zu korrigieren. Anderenfalls weise ich Sie daraufhin, dass Ihre Auslassungen und Fehler den Tatbestand der Rechtsbeugung und des Amtsmissbrauchs erfüllen. Sollte mir bis 30.6.2014 keine Korrektur vorliegen, werde ich einen entsprechenden Einspruch an das zuständige Verwaltungsgericht in Stade senden.

1. Zur Begründung geben Sie an, dass Ihnen nicht bekannt gewesen sei, dass Ihre Abwasseranlage an den neusten Stand der Technik angepasst werden müsse... Dieser Punkt ist in meinem Einspruchsschreiben vom 19.3.2014 nicht enthalten.

2. ...und Sie die Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung und die Aufforderung sowie die Erinnerung, Ihre Kleinkläranlage nachzurüsten bzw. neu zu bauen, nicht erhalten hätten.

Meine Begründung hierzu lautete wie folgt: Die Anhörung nach VwVfG § 28 war nicht sichergestellt. Ein Nachweis der Zustellung der Schreiben aus 2013 können Sie nicht vorweisen.

Auszug Postzustellungsurkunde: „Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstückes dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in **gesetzlich vorgeschriebener Form** Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.“

Ihre umfangreiche Ausführung auf den Seiten 2 und 3 o. g. Schreibens dient lediglich der Umkehr der Beweislast, welche unzulässig ist, da sie auf Annahmen basiert. Spekulationen, seit wann ich Kenntnis von der nach Ihrer Meinung notwendigen „Sanierung oder Aufrüstung auf den Stand der Technik“ habe, möchten Sie bei Ihrer Begründung unterlassen und sich auf die nachweisbaren Fakten beschränken.

3. ...und stelle einen Eingriff in Ihre Privatsphäre dar.

Den wichtigen Punkt der Verletzung meiner verfassungsmässigen Rechte, erwähnen Sie in Ihrem Bescheid nicht. Da keine Begründung im Sinne des öffentlichen Interesses besteht, was die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes wäre, stellt der gesamte Verwaltungsakt einen **verfassungswidrigen** Eingriff in die Privatsphäre und die persönliche Entscheidungsfreiheit dar.

4. Außerdem habe der Landkreis Cuxhaven seit 2008 den technischen Zustand der Abwasseranlage toleriert.

Das Wesentliche meiner Begründung, führen Sie nicht an: ...ohne zu wissen, ob eine Gefährdung für die Umwelt davon ausgeht.

Die originäre Aufgabe des Amtes ist es, „Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen“. Hierfür ist eine Prüfung der Parameter der bestehenden Anlage zeitnah nach Ablauf des Bestandsschutzes durch den Betreiber notwendig und gegebenenfalls eine umweltgerechte Behebung der Missstände. Die derzeitige Praxis besteht jedoch darin, Wirtschaftsförderungsgesetze zur Aufrüstung auf einen Stand der Technik mit allen zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln zum Schaden des Bürgers durchzusetzen. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung von Kosten der Sanierung zu Nutzen für den Gewässerschutz (WHG Anlage 1 zu §3 Nr. 11) findet nicht statt. Eine Anfrage an den Betreiber der Anlage nach Ablauf des Bestandsschutzes, ob die Grenzwerte nach Abwasserverordnung noch eingehalten werden, hätte im Rahmen der Pflichten des Amtes für den Gewässerschutz gelegen und keinen hohen Arbeitsaufwand erfordert. Diese erfolgte jedoch nicht. Die Annahme, dass jeder Betreiber einer Kleinkläranlage eine Tageszeitung lesen muss, weil das Amt seine eigentliche Aufgabe des Gewässerschutzes zugunsten von wirtschaftsfördernden Massnahmen vernachlässigt, ist ebenfalls nicht statthaft. Diesbezüglich ist die von Ihnen aufgeführte Pressemitteilung sehr informativ. Der Gewässerschutz wird nicht erwähnt, allein technische und wirtschaftliche Begründungen angeführt und natürlich die Gefahr, sich gegen die bestehende Gesetzgebung aufzulehnen. Das man sich im Zweifel an das Amt im Gespräch wenden soll, ist aus meiner Erfahrung heraus nicht möglich. Den Leserbrief zu dem Artikel füge ich zur Kenntnisnahme bei.

5. Die erst späte Aufforderung an Sie ist der Vielzahl von Verwaltungsvorgängen geschuldet, die die Mitarbeiter des Fachgebietes „Dezentrale Abwasseranlagen“ zu bearbeiten haben.

Die Geschichte mit der Erstellung einer umfangreichen Liste, habe ich bereits dem Bericht der Niederelbe-Zeitung vom 13.5.2014 entnommen. Bei den 15.000 Anlagen wird der Bestandsschutz vermutlich nicht im gleichen Jahr ablaufen. Verteilt auf 15 Jahre, was realistisch ist, sprechen wir von 1000 Anlagen pro Jahr, durch 12 Monate ergibt 83,33 pro Monat, nicht alle davon sind nach Gewässerschutzkriterien sanierungsbedürftig. Die Akten der Genehmigungen liegen Ihnen vor. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte laut Abwasserverordnung, melden die Labore direkt. Würden Sie, anstatt mit unbegründeten Zwangsmassnahmen und Fristsetzungen, eine fachlich nachvollziehbare freundliche Anfrage an die Bürger stellen - Beprobung der Anlage durch den Betreiber und Übersendung der Labordaten an den Kreis, Sanierung situativ, wenn für den Gewässerschutz notwendig und nicht ultimativ, per Gesetz – wäre der Verwaltungsaufwand überschaubar. Für die Überprüfung des Bestandsschutzes werden im übrigen derzeit – wie Sie wissen sollten - die zum 31.3. jeden Jahres gemeldeten Daten der Fäkalschlammabfuhr herangezogen – einer datenschutzrechtlich fragwürdigen automatischen Übermittlung, von der der Anlagenbetreiber in der Regel nicht in Kenntnis gesetzt wird.

6. Erst als erkennbar war, dass Sie als Betreiberin einer Kleinkläranlage Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen...

Betrachten Sie das ganze einmal von meiner Seite. Ich habe meine Anlage gewartet, die Funktionsfähigkeit überprüft und sichergestellt, dass keine Verschmutzung von Gewässer oder Boden (Umwelt) erfolgt. Sie arbeitet einwandfrei und hält die gesetzlich geforderten Grenzwerte laut Abwasserverordnung ein. Der Vorfluter, in den die Einleitung erfolgt, hat weit vor der Einleitungsstelle vergleichbare Werte. Ich habe meine Verpflichtungen im Sinne der Umwelt erfüllt und meine Verantwortung getragen.

Nun kommen Sie nach ein paar Jahren, ob 2013 oder 2014 ist unerheblich, weil 2008 das Jahr der Anfrage gewesen wäre, wollen mir die Entscheidung abnehmen, die Verantwortung dafür in form einer finanziellen Last aufbürden und Ihr Versäumnis gleich mit. Ich suche das Gespräch und Sie beharren ohne Begründung auf der Einhaltung von Gesetzen zur Wirtschaftsförderung ohne Nutzen für die Umwelt. Dabei ignorieren Sie, dass keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes vorliegt und ich meine Verantwortung getragen habe, nur eben nicht nach Ihren Vorgaben.

7. Das Zwangsgeld ist das Zwangsmittel, das Sie als betroffene Person und die Allgemeinheit am geringsten beeinträchtigt und darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg, der in der Beseitigung der Gefahr durch die Sanierung der Kleinkläranlage liegt, steht.

Wenn ich 1.000,- Euro zahlen muss, beeinträchtigt das die Allgemeinheit wohl nicht, eine eher nutzlose Formulierung. Mir steht soviel Geld nicht zur Verfügung. Was meinen Sie mit „geringster Beeinträchtigung“? Zudem habe ich Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt, dass von der Anlage nachweislich keine Gefahr ausgeht. 1.000,- Euro Zwangsgeld für einen bereits bestehenden Erfolg, der meiner Arbeit in den letzten Jahren zuzuschreiben ist? Wenn die 1.000,- Euro nicht ausreichen, wollen Sie bis zum Höchstbetrag von 50.000,- Euro gehen, also die finanziellen Daumenschrauben solange anziehen, bis ich aufgebe? Obwohl die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt ist, da das Ziel, eine nach Gewässerschutzrichtlinien funktionierende Kleinkläranlage bereits erreicht ist?

Staatliche Zwangsmittel sind mittelalterliche Methoden, um die Bürger zu disziplinieren und nicht verfassungsgerecht. Die Einhaltung von Gesetzen einzig aufgrund ihrer Existenz zu fordern, ist Zeichen eines faschistischen Systems. In einer Demokratie ist eine sachliche Begründung im öffentlichen Interesse notwendig. Diese sind Sie mir schuldig, solange Sie meinen Einspruch in der Form vom 11.6.2014 ablehnen.

Abschliessend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Landkreis Cuxhaven der „Veranlasser“ dieser Amtshandlung ist und nicht ich. Ich versuche nur, mich gegen den staatlichen Willkürakt zu wehren. Für diese Notwehrreaktion Kosten anzusetzen, scheint im Rahmen der Gesetze wohl möglich zu sein, ist jedoch ebenfalls verfassungswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Hanel